

B e s c h l u s s

Die richterliche Geschäftsverteilung wird ab dem 01.01.2024 wie folgt geregelt:

A. GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

- I. Soweit in dieser Geschäftsverteilung Funktionsbezeichnungen ausschließlich in männlicher Form verwendet werden, dient dies allein der besseren Verständlichkeit und Lesbarkeit, insbesondere für rechtssuchende Bürgerinnen und Bürger. Gemeint sind jeweils alle Geschlechter.
- II. Die Zuständigkeit nach dieser Geschäftsverteilung gilt, soweit jeweils nichts Abweichendes bestimmt ist, für alle ab dem 01.01.2024 bei Gericht eingehenden Verfahren und auch für alle zuvor eingegangenen Verfahren.
- III. Soweit nach dieser Geschäftsverteilung eine Zuständigkeit nach Buchstaben bestimmt ist, ist Folgendes maßgebend:
 1. bei einer natürlichen Person: der Anfangsbuchstabe des Nachnamens. Bei mehrgliedrigen Namen ist der erste Namensbestandteil maßgebend, wobei Adelsprädikate, akademische Grade usw. außer Betracht bleiben. Ist bei ausländischen Namen unklar, welcher Namensteil der Nachname ist, so entscheidet der erste Buchstabe des gesamten Namens.

Beispiele:

Adolf zur Nieden:	N
Egon Graf Nesselrode:	N
Hans van der Meulen:	M
Hans Vandermeulen:	V
Dr. Anna Schulte-Pelkum:	S
Paul Amann gen. Bemann:	A
Mourad M'Barki:	M
Mc Cormack:	M
El-Bachir/ El Bachir:	B
Al-Bachir/ Al Bachir:	B

2. bei einer Einzelfirma: der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Inhabers.
3. bei Körperschaften des öffentlichen Rechts, Parteien und Parteiuntergruppierungen, Berufsgruppenverbänden (z.B. Städten, Kreisen, Landschaftsverbänden, Schulverbänden, Kirchengemeinden usw.), deren Name eine Orts- (Kreis-, Landes-) Bezeichnung enthält: der erste Buchstabe dieser Bezeichnung, hilfsweise der erste Buchstabe eines Namens.

Beispiele:

Stadt Herten:	H
AOK Herten:	H
Land NRW:	N

Bundesrepublik Deutschland:	D
Kath. Kirchengemeinde Waltrop:	W
Kreishandwerkerschaft Bochum:	B
Polizeipräsidium Recklinghausen:	R
FDP-Ortsverein Oer:	O
Kirchengemeinde St. Johann:	J

4. bei anderen juristischen Personen und sonstigen parteifähigen Gesellschaften, Gemeinschaften, Gruppierungen o.ä.: der erste Buchstabe einer im gerichtlichen Register eingetragenen oder aus einer Satzung (o.ä.) sich ergebenden Bezeichnung, ansonsten des Firmennamens oder einer sonst im Verkehr verwendeten Bezeichnung.

Beispiele:

Frankfurter Würstchen GmbH:	F
Vereinigte Schrauben AG:	V
Fried. Krupp AG:	F
Gesellsch. für Bauplanung mbH:	G
Lumpen & Klamotten GbR:	L
SV Fortuna e.V.:	S
Taxizentrale Waltrop e.V.:	T
HUK Coburg a.G.:	H
Kunststoff GmbH & Co. KG:	K
WEG Ernst-Paschulke-Straße 9:	E

5. bei Nachlassverwaltern, Testamentsvollstreckern, Konkursverwaltern, Zwangsverwaltern u.a., soweit sie in dieser Funktion am Verfahren beteiligt sind: der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Erblassers, Testators, Gemeinschuldners, Schuldners usw.
6. Bei nicht parteifähigen Gemeinschaften, Gruppierungen o.ä. ist auf die Benennung der parteifähigen Organe bzw. Mitglieder hinzuwirken; für diese gelten dann die vorstehenden Regelungen. Bis dahin ist maßgeblich der erste Buchstabe des Nachnamens einer in einer Antragschrift oder einer sonstigen schriftlichen Eingabe an das Gericht als Vertreter bezeichneten Person. Ist eine solche nicht genannt, ist der erste Buchstabe der in der Schrift gewählten Bezeichnung der Organisation maßgeblich.

Beispiele:

Hausbesetzer Hochstraße 122, Sprecher Jupp Schmitz:	S
Aktion "Frieden für alle":	F
Vereinigung mündiger Bürger:	V

IV. Soweit in dieser Geschäftsverteilung eine Zuständigkeit nach Turnus bzw. Vorschaltlisten bestimmt ist, gilt Folgendes:

1. Die Zuständigkeit richtet sich nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in der jeweiligen Vorschaltliste eingetragen ist.
2. Bestehen in einem Sachgebiet mehrere Registerzeichen, so sind die Vorschaltlisten für jedes Registerzeichen getrennt zu führen.
3. Die jeweilige Vorschaltliste beginnt mit Nr. 1, läuft bis zur letzten Ziffer, die der Gesamtzahl der Turnusanteile entspricht, und beginnt dann wieder mit

Nr. 1. Die einzelnen Abteilungen nehmen jeweils ihrer Turnuszahl entsprechend am Turnus teil und setzen dann aus, bis der Turnus wieder bei 1 beginnt.

4. Alle Eingänge eines Tages werden auf der Vorschaltgeschäftsstelle, getrennt nach Registerzeichen, in zeitlicher bzw. alphabetischer Reihenfolge geordnet. Dabei gilt Folgendes:

Eingänge im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs gelten als vor allen anderen Eingängen des Tages erfolgt. Für ihre Reihung ist der Zeitpunkt des Eingangs maßgeblich; zwischen sekundengleichen Eingängen entscheidet das Alphabet.

Alle übrigen Eingänge werden nach Ablauf des Tages in alphabetischer Reihenfolge geordnet. Dies gilt auch für Eingänge per Fax, unabhängig von einer auf dem Fax oder im Faxprotokoll vermerkten Empfangszeit.

Für die alphabetische Reihenfolge gelten die Regelungen unter Ziff. III., jedoch mit folgenden Maßgaben:

- a) Maßgeblich für die alphabetische Reihung ist nicht lediglich der Anfangsbuchstabe des (Nach-) Namens, sondern der gesamte (nach Ziff. III. als maßgeblich bestimmte) Name.
- b) Zwischen natürlichen Personen gleichen Nachnamens entscheidet der Vorname.
- c) Hat ein Verfahren mehrere Betroffene/Beteiligte/Parteien, ist stets der nach dem Alphabet früheste Name maßgeblich (unabhängig von der Reihung in einer Klage- oder Antragsschrift auch unabhängig davon, ob der entsprechende Beteiligte auf Aktiv- oder Passivseite am Verfahren beteiligt ist), nachrangig der zweitfrüheste, dann der drittfrüheste usw.

Beispiele:

Reihung in Zivilsachen:

- 1) Becker gegen Yilmaz und HUK
- 2) Müller gegen Yilmaz und HUK
- 3) Müller gegen Jung und Provinzial
- 4) Mieterschutzbund gegen Krakowski
- 5) Mieterschutzbund gegen Neumann
- 6) Mieterschutzbund gegen Papadopoulos
- 7) Reimann gegen Osterkamp

Reihung in Familiensachen:

- 1) Unterhaltssache Ulla Koslowski gegen Armin Koslowski
- 2) Kindschaftssache betr. die mdj. Michou Koslowski
- 3) Gewaltschutzsache Taube gegen Müller
- 4) Ehesache Pawlowski gegen Schmidt

Reihung in Strafsachen:

- 1) gegen Bachmann und El-Bachir
- 2) gegen Kimberly Neumann und Ruffy Neumann
- 3) gegen Norbert Neumann und Freiherr von Stolz
- 4) gegen Emre Yilmaz, Onur Yilmaz, Rabe und Zawitzki

5. Sachen des einstweiligen Rechtsschutzes werden, auch wenn sie nicht im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs eingegangen sind, sofort in der Reihenfolge des Eingangs unter der nächsten freien Nummer zugeordnet. Bei mehreren Eingängen dieser Art richtet sich die Reihenfolge nach den allgemeinen Vorschriften.
 6. Zum Jahresanfang und bei Änderungen der Geschäftsverteilung im laufenden Jahr werden neue Turnuslisten unter Übertragung der bereits eingetragenen Vorstücke begonnen.
- V. Jeder Dezernent ist für die seinem Zuständigkeitsbereich entsprechenden Rechtshilfeersuchen (einschl. Auslandssachen) zuständig.
- VI. Für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Rechtspflegers ist der Richter der entsprechenden Abteilung zuständig.

B. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR EINZELNE SACHGEBIETE

I. Zivilsachen (außer Mietsachen)

1. Die Zivilsachen werden nach Vorschaltlisten auf die jeweiligen Abteilungen verteilt, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.
2. Liegen mehrere Eingänge zwischen denselben Parteien vor oder richtet sich ein Mahnverfahren gegen mehrere Schuldner, wird eine Sache unter der bereitesten Nummer, die weiteren unter den nächsten Nummern der Vorschaltliste, die zu derselben Abteilung gehören, zugeordnet. Bei der Zuordnung nachfolgender Verfahren werden diese besetzten Nummern übersprungen.

Stellt sich erst nach Eintragung in verschiedene Abteilungen heraus, dass Eingänge zwischen denselben Parteien vorliegen oder sich ein Mahnverfahren gegen mehrere Schuldner richtet, so werden die betreffenden Verfahren nach Ziff. 6. miteinander verbunden, wobei das zuerst in der Vorschaltliste eingetragene Verfahren führt.

3. Die Zuständigkeit einer Abteilung besteht für sämtliche Verfahren, die in der Vergangenheit in der Abteilung bearbeitet wurden, und für Verfahren, denen ein Ausgangsverfahren vorausgegangen ist, das in der Abteilung bearbeitet wurde, insbesondere also:
 - wieder auflebende oder zurückverwiesene Sachen (ohne Berücksichtigung in der Vorschaltliste),
 - Anträge im Anschluss an das Erkenntnisverfahren, für die das Prozessgericht zuständig ist (z.B. Vollstreckungsanträge gemäß §§ 887 ff. ZPO) (ohne Berücksichtigung in der Vorschaltliste) und
 - Vollstreckungsgegenklagen (§ 767 ZPO), Nichtigkeits- und Restitutionsklagen (§§ 579, 580 ZPO) sowie Abänderungsklagen oder ähnliche Klagen, die eine Änderung oder Ergänzung eines früheren Titels verfolgen (unter Berücksichtigung in der Vorschaltliste).

Besteht die Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren über die Vorschaltliste neu zugeordnet.

4. Werden zwei Verfahren aus unterschiedlichen Abteilungen miteinander verbunden, so führt das erste in der Vorschaltliste und verbleibt in der Abteilung, in der es eingetragen ist. In derselben Abteilung wird das andere, zu verbindende Verfahren an bereitester Stelle eingetragen. In der anderen Abteilung wird das zu verbindende Verfahren gelöscht und an diese Stelle das erste neu einzutragende Verfahren aus der Vorschaltliste eingetragen.
5. Bemerkt eine Abteilung vor Zustellung eine Falschzuordnung, erfolgt die Zuordnung an die richtige Abteilung erneut über die Vorschaltliste. Der abgebenden Abteilung wird die nächste neue Sache zugeordnet ohne Berücksichtigung der

Vorschaltliste; sie ersetzt damit praktisch die nicht zu bearbeitende, abgegebene Sache. Wird die Fehlzuordnung später festgestellt, so bleibt die Abteilung zuständig, der das Verfahren zugeordnet ist.

6. Vorschaltlisten Zivilsachen, zu führen getrennt nach C, H und AR:

		Anteil								
		am	1	2	3	4	5	6	7	8
Abt.	Turnus									
Siedler	53	5	01	12	20	27	33	XXX	XXX	XXX
Horn	13	4	02	13	21	28	XXX	XXX	XXX	XXX
Embers	16	0	XXX							
Nölken	51	8	03	14	22	29	34	35	36	37
Arns	14	4	04	15	23	30	XXX	XXX	XXX	XXX
Höpfner	18	4	05	16	24	31	XXX	XXX	XXX	XXX
Dr. Siepmann	15	1	06	XXX						
Höpfner	57	2	07	17	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
Perick	54	4	08	18	25	32	XXX	XXX	XXX	XXX
Drechsler	11	1	09	XXX						
Arns	55	1	10	XXX						
Embers	19	3	11	19	26	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX

II. Mietsachen

1. Mietsachen im Sinne dieser Geschäftsverteilung sind neben den Verfahren der §§ 23 Nr. 2a GVG, 29a ZPO sämtliche zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Nutzungsgewährenden und Nutzern betr. Raummiet-, Raumpacht- und sonstigen Raumnutzungsverhältnissen einschließlich der Verfahren auf Zahlung rückständiger Entgelte und Räumung. Bildet ein solches Raumnutzungsverhältnis nur einen Teil des Streitgegenstands, so ist die Abteilung zuständig, in der der Schwerpunkt des Rechtsstreits liegt.
2. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Ort der streitbefangenen Räumlichkeit. Liegt dieser nicht im Bezirk des Amtsgerichts Recklinghausen, gilt die Sache als allgemeine Zivilsache.
3. Die Mietsachen aus der Stadt Recklinghausen werden nach Vorschaltlisten auf die jeweiligen Abteilungen verteilt.
4. Wird nach Zustellung eine Fehlzuordnung festgestellt, bleibt die Abteilung zuständig, der das Verfahren zugeordnet ist.
5. Vorschaltlisten für Mietsachen Recklinghausen, zu führen getrennt nach C, H und AR:

	Anteil		
Abt.		Turnus	
Risthaus	10	1	01
Risthaus	12	1	02

III. Familiensachen

1. Die Familiensachen werden nach Vorschaltlisten auf die jeweiligen Abteilungen verteilt, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.
2. In der zentralen Eingangsgeschäftsstelle ist für jeden Neueingang zunächst zu überprüfen, ob bereits ein Verfahren (Vorstück) existiert, das denselben Personenkreis betrifft. Vorstücke in diesem Sinne sind:
 - Verfahren, die aktuell noch beim Amtsgericht Recklinghausen anhängig sind,
 - Verfahren, die beim Amtsgericht Recklinghausen anhängig waren und aktuell in einer Rechtsmittelinstanz anhängig sind und
 - abgeschlossene Verfahren, die beim Amtsgericht Recklinghausen anhängig waren und innerhalb der letzten vier Jahre, gerechnet vom 01.01. des jeweils laufenden Jahres, eingegangen sind.

Ist das der Fall, so werden sämtliche folgenden Verfahren, die diesen Personenkreis betreffen, der Abteilung - unter Anrechnung auf den Turnus, soweit sie am Turnus teilnimmt - zugeteilt, in der das eingangs genannte Verfahren anhängig ist oder gewesen ist. Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, so ist die Abteilung zuständig, in der das zuletzt eingetragene Verfahren anhängig ist oder war, d.h. das jüngste Verfahren ist zuständigkeitsbegründend.

Besteht die Abteilung nicht mehr oder ist sie als auslaufende Abteilung bestimmt, wird das Verfahren über die Vorschaltliste neu zugeordnet.

Derselbe Personenkreis im Sinne von § 23b Abs. 2 GVG liegt auch vor, wenn das Verfahren Abkömmlinge (auch inzwischen volljährig gewordene) der an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten betrifft, der Klageanspruch auf einen Dritten übergegangen ist, die Klage sich gegen Schuldner übergegangener Rechte richtet oder wenn die beteiligten Personen ihren Namen geändert haben.

Wird vor dem Eintritt in eine mündliche Verhandlung, Erörterung oder Anhörung festgestellt, dass die Vorstückregelung nicht eingehalten worden ist, erfolgt die Zuordnung an die richtige Abteilung erneut über die Vorschaltliste. Der abgebenden Abteilung wird die nächste neue, nicht vorstückgebundene Sache zugeordnet ohne Berücksichtigung der Vorschaltliste; sie ersetzt damit praktisch die nicht zu bearbeitende, abgegebene Sache. Wird die Fehlzusordnung später festgestellt, so bleibt die Abteilung zuständig, der das Verfahren zugeordnet ist.

3. Liegen mehrere Eingänge vor, die denselben Personenkreis betreffen, ohne dass Vorstücke bestehen, wird eine Sache unter der bereitesten Nummer, die weiteren unter den nächsten Nummern der Vorschaltliste, die zu derselben Abteilung gehören, zugeordnet. Bei der Zuordnung nachfolgender Verfahren werden diese besetzten Nummern übersprungen.
4. Ausgenommen von der Zuteilung nach der Vorschaltliste sind die Adoptionsverfahren. In diesen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben

des Familiennamens des Annehmenden, bei mehreren Annehmenden nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens desjenigen Annehmenden, dessen maßgebender Buchstabe im Alphabet an frühester Stelle steht.

In Verfahren zur Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils (§ 1748 BGB) richtet sich die Zuständigkeit nach der Zuständigkeit für den Antrag auf Annahme als Kind. In Verfahren zur Befreiung vom Eheverbot des § 1308 Abs.1 BGB richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des (ggf. ersten) Antragstellers.

Die Adoptionsverfahren werden auf den Turnus der jeweiligen Abteilung angerechnet.

5. Vorschaltliste Familiensachen, zu führen getrennt nach F-, FH- und AR-Sachen:

Abt.		Anteil am Turnus										
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Klas	43	4	01	11	21	31	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
Runte	44	6	02	12	22	32	40	46	XXX	XXX	XXX	XXX
Brügge	40	4	03	13	23	33	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
Ogbamichael	73	6	04	14	24	34	41	47	XXX	XXX	XXX	XXX
Embers	42	5	05	15	25	35	42	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
Runte	48	4	06	16	26	36	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
Mollenhauer	45	9	07	17	27	37	43	48	50	52	54	XXX
Becker	47	5	08	18	28	38	44	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
Lenz	72	0	XXX									
Drechsler	41	3	09	19	29	XXX						
Schneider	70*	0	XXX									
Dr. Beba	71	10	10	20	30	39	45	49	51	53	55	56

56

*auslaufende Abteilung

IV. Straf- und Ordnungswidrigkeitssachen

1. In Schöffensachen, erweiterten Schöffensachen, Jugendsachen und Jugendschöffensachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des Beschuldigten, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Jugend- und Jugendschöffensachen umfassen dabei jeweils auch die Jugendschutzsachen nach § 26 GVG.

Bei mehreren Beschuldigten ist dabei in Schöffensachen und erweiterten Schöffensachen der älteste Beschuldigte maßgeblich und in Jugend- und Jugendschöffensachen der jüngste. Die Zuständigkeit bleibt auch dann bestehen, wenn der maßgebliche Beschuldigte später aus irgendeinem Grund aus dem Verfahren ausscheidet.

Wenn der Name des Beschuldigten nicht bekannt ist, ist die Bezeichnung "Unbekannt" an Stelle des Namens maßgebend.

2. Die übrigen Straf- und Ordnungswidrigkeitssachen werden nach Vorschaltlisten auf die jeweiligen Abteilungen verteilt, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.
3. In der zentralen Eingangsgeschäftsstelle ist für jeden Neueingang zunächst zu überprüfen, ob bereits ein Verfahren (Vorstück) existiert, das denselben Beschuldigten (auch wenn er seinen Namen geändert hat) betrifft. Vorstücke in diesem Sinne sind:

- Verfahren, die aktuell noch beim Amtsgericht Recklinghausen anhängig sind,
- Verfahren, die beim Amtsgericht Recklinghausen anhängig waren und aktuell in einer Rechtsmittelinstanz anhängig sind,
- laufende Bewährungssachen und
- abgeschlossene Verfahren, die beim Amtsgericht Recklinghausen anhängig waren und innerhalb der letzten vier Jahre, gerechnet vom 01.01. des jeweils laufenden Jahres, eingegangen sind.

Ist das der Fall, so werden sämtliche folgenden Verfahren, die diesen Beschuldigten betreffen, der Abteilung - unter Anrechnung auf den Turnus, soweit sie am Turnus teilnimmt - zugeteilt, in der das eingangs genannte Verfahren anhängig ist oder gewesen ist. Besteht die Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren, entsprechend seinem Gegenstand, nach Buchstaben oder Vorschaltliste neu zugeordnet.

Bestehen für einen Beschuldigten mehrere Vorstücke und ist eines dieser Verfahren noch anhängig, so richtet sich die Zuständigkeit nach diesem. Andernfalls ist das älteste Vorstück maßgeblich.

Bestehen Vorstücke für mehrere Beschuldigte eines Verfahrens, kommt es zunächst darauf an, ob mindestens eines dieser Vorstücke noch anhängig ist. Falls ja, richtet sich die Zuständigkeit nach diesem. Sind Vorstücke für mehrere Beschuldigte noch anhängig, kommt es auf den ältesten dieser Beschuldigten an. Auch wenn sämtliche Vorstücke nicht mehr anhängig sind, ist der älteste

Beschuldigte maßgeblich, für den Vorstücke bestehen, nachrangig (wenn die Abteilung aufgelöst ist, in der sein Vorstück besteht) der zweitälteste, weiter nachrangig der drittälteste usw. Die Zuständigkeit bleibt in allen Fällen auch dann bestehen, wenn der maßgebliche Beschuldigte später aus irgendeinem Grund aus dem Verfahren ausscheidet.

Wird vor Eröffnung des Hauptverfahrens, Erlass eines Strafbefehls oder Anberaumung eines Hauptverhandlungstermins festgestellt, dass die Vorstückregelung nicht eingehalten worden ist, erfolgt die Zuordnung an die richtige Abteilung erneut über die Vorschaltliste. Der abgebenden Abteilung wird die nächste neue, nicht vorstückgebundene Sache zugeordnet ohne Berücksichtigung der Vorschaltliste; sie ersetzt damit praktisch die nicht zu bearbeitende, abgegebene Sache. Wird die Fehlzuordnung später festgestellt, so bleibt die Abteilung zuständig, der das Verfahren zugeordnet ist.

4. Die Zuständigkeitsbegründung nach Vorstücken gilt nicht für Verfahren nach §§ 417 ff. StPO (beschleunigtes Verfahren gegen Erwachsene). Es ist also weder ein vorangegangenes beschleunigtes Verfahren zuständigkeitsbegründend für nachfolgende Verfahren gegen dieselbe Person, noch fällt ein neu eingehendes beschleunigtes Verfahren in die Abteilung, in der ein Vorstück für die Person besteht.

Für Entscheidungen über Anträge gem. §§ 417 ff. StPO ist die Abteilung 23 zuständig. Die Bearbeitung erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus, soweit ein solcher Turnus zu dem Dezernat des zuständigen Richters gehört.

Anträge gegen Heranwachsende werden als reguläre Jugendstrafsachen von dem zuständigen Richter in der jeweiligen Abteilung bearbeitet.

5. Die Bewährungsaufsicht wird, wenn die Bewährung vom hiesigen Gericht verhängt worden ist, aus dem jeweiligen Verfahren heraus geführt. Ist sie mit einem Berufungsurteil gegen ein hiesiges Urteil verhängt worden, wird sie aus dem hiesigen erstinstanzlichen Verfahren heraus geführt. Bewährungsaufsichten, die von einem anderen Amtsgericht abgegeben worden sind, werden, abhängig davon, ob die Bewährung dort vom Strafrichter oder vom Schöffengericht verhängt worden ist, von dem turnus- oder vorstückmäßig zuständigen Strafrichter oder dem buchstabenmäßig zuständigen Schöffengericht geführt. Für Bewährungsaufsichten, die von Landgerichten abgegeben worden sind, ist stets der Schöffengericht zuständig.

Diese Regeln gelten auch für die in § 462 StPO genannten Verfahren.

6. Die Richter in Ordnungswidrigkeitsverfahren sind auch für die Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende zuständig. Für Erzwingungshaftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende ist der Jugendrichter zuständig.
7. Strafsachen und Bußgeldsachen, die eine Rechtsmittelinstanz an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Recklinghausen zurückverwiesen hat, werden, unter Anrechnung auf den Turnus, soweit die Abteilung am Turnus teilnimmt, in folgenden Abteilungen eingetragen:

Aufgehobenes Verfahren der Abteilung	Zuständige Abteilung nach Zurückverweisung
23	27
38	27
27	38
27a	37
37	27a
81	33
33	81
32	28
28	32
26a	26c
26b	26c
26c	26a
25	29
29	35
35	37a
37a	80
31	36
36	31
86	81
80	25
34	34a
34a	34b
34b	34
34c	34b
87	36

8. Vorschaltliste Strafsachen, zu führen getrennt nach Cs-, Ds-, Gs- und AR-Sachen:

Abt.	Turnus	Anteil am									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Staarmann	32	8	01	09	17	25	33	39	43	46	XXX
Schröder	28	5	02	10	18	26	34	XXX	XXX	XXX	XXX
Wagner	27	0	XXX								
Banke	27a	4	03	11	19	27	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
Salwitzek	38	8	04	12	20	28	35	40	44	47	XXX
Salwitzek	81	4	05	13	21	29	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
Gomoll	33	5	06	14	22	30	36	XXX	XXX	XXX	XXX
Schröder	37	6	07	15	23	31	37	41	XXX	XXX	XXX
Banke	86	9	08	16	24	32	38	42	45	48	49

9. Vorschaltliste Ordnungswidrigkeitssachen, zu führen getrennt nach OWi-, Gs- und AR-Sachen:

	Abt.	Anteil am Turnus	1	2	3	4	5
Staarmann	25	3	01	05	09	XXX	XXX
Embers	29	5	02	06	10	13	14
Staarmann	37a	3	03	07	11	XXX	XXX
Becker	35	0	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
Schröder	80	3	04	08	12	XXX	XXX
		14					

V. Betreuungs- und Unterbringungssachen

1. In Betreuungs- und Unterbringungssachen richtet sich die Zuständigkeit grundsätzlich nach dem Nachnamen des Betroffenen.

Hält sich der Betroffene jedoch in einem Heim auf, das in der anliegenden Liste über die richterliche Zuständigkeit für Heime aufgeführt ist, richtet sich die Zuständigkeit während des Heimaufenthaltes nach dieser Liste.

2. Jeder Betreuungsrichter ist zur Bearbeitung und Entscheidung der eilbedürftigen Verfahren im Rahmen des Eildienstes entsprechend der jeweils aktuellen Eildienstliste neben dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Richter berufen.
3. Zu den Betreuungs- und Unterbringungssachen im Sinne dieser Geschäftsverteilung gehören auch die Unterbringungssachen nach § 1631b BGB. Für diese sind die Betreuungsrichter entsprechend der ihnen in Betreuungssachen zugewiesenen Buchstaben zuständig. Sie werden in diesen Fällen als Familienrichter tätig.

VI. Güterichter

1. Zur Durchführung von Mediationen im Güterichtermodell nach § 278 Abs. 5 ZPO und nach § 36 Abs. 5 FamFG werden als Güterichterinnen bestimmt:

Richterin am Amtsgericht Dr. Beba
Richterin am Amtsgericht Klas

2. Die Güterichtersachen werden nach Vorschaltliste verteilt.
3. Die nach dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen weiteren Aufgaben haben Vorrang vor der Tätigkeit als Güterichterinnen.
4. Vorschaltliste Güterichtersachen:

	Anteil	Turnus
Dr. Beba	1	01
Klas	1	02

C. VERTEILUNG DER RICHTERLICHEN GESCHÄFTE

1. Direktor des Amtsgerichts Grimm

- 1) Strafverfahren und Erzwingungshaftssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie zugehörige Jugendschutzsachen mit dem Anfangsbuchstaben R, S (ohne St), U, V und X-Z (Abt. 34a, 34c und 83)
- 2) VRJs-Verfahren, in denen nicht das Amtsgericht Recklinghausen erkennendes Gericht ist (Abt. 85)
- 3) Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern und Rechtspflegern in Straf- und Ordnungswidrigkeitssachen mit geraden Endziffern
- 4) Die nicht anderweitig zugewiesenen Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern und Rechtspflegern

Allgemeine Vertretung: Richter am Amtsgericht Wagner zu 1) und 2)
Richter am Amtsgericht (stv. Dir.) Dr. Siepmann
zu 3) und 4)

Eildienst-Vertretung: Richter am Amtsgericht Wagner

2. Richter am Amtsgericht Dr. Siepmann (stv. Dir.)

- 1) Mietsachen Datteln und Waltrop (Abt. 17)
- 2) Nachlasssachen mit den Anfangsbuchstaben A-K
- 3) Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 15)
- 4) Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern und Rechtspflegern in Zivilsachen einschl. Miet- und Wohnungseigentumssachen (nur Erkenntnisverfahren) und Nachlasssachen

Allgemeine Vertretung: Richter am Amtsgericht Nölken zu 1) bis 3)
Direktor des Amtsgerichts Grimm zu 4)

Eildienst-Vertretung: Richter am Amtsgericht Nölken

3. Richter am Amtsgericht Dr. Maibaum

- 1) Betreuungs- und Unterbringungssachen mit den Anfangsbuchstaben A, C, D, M und St (Abt. 60)
- 2) Registersachen mit den Endziffern 1-5
- 3) Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern und Rechtspflegern in Betreuungs- und Unterbringungssachen

Allgemeine Vertretung: Richterin am Amtsgericht Höpfner zu 1) und 2)
Richter am Amtsgericht Borowiak zu 3)

Eildienst-Vertretung: Richter am Amtsgericht Drechsler

4. Richter am Amtsgericht Mollenhauer

- 1) Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 45)
- 2) Die bis zum 31.05.2022 in der Abt. 46 eingegangenen Familiensachen mit der Endziffer 5, mit Ausnahme der Adoptionsachen
- 3) Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern und Rechtspflegern in Familiensachen

Allgemeine Vertretung: Richterin am Amtsgericht Runte zu 1) und 2)
Richter am Amtsgericht Drechsler zu 3)

Eildienst-Vertretung: Richterin am Amtsgericht Runte

5. Richter am Amtsgericht Borowiak

- 1) Vorsitz im erweiterten Schöffengericht und Schöffengerichtssachen einschließlich Gs-Sachen und AR-Verfahren in Verfahren mit den Anfangsbuchstaben A-F, K, O, P, Q (Abt. 26c).
- 2) Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung nach den Polizeigesetzen des Bundes und des Landes (Abt.67 XIV)
- 3) Abschiebehaftsachen einschließlich sonstiger Verfahren aufgrund von Anträgen nach dem Aufenthalts- und Asylverfahrensrecht (Abt.67 XIV)
- 4) Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern und Rechtspflegern in Straf- und Ordnungswidrigkeitssachen mit ungeraden Endziffern

Allgemeine Vertretung: zu 1) bis 3):
1. Richterin am Amtsgericht Nowak,
2. Richterin am Amtsgericht Schöne
zu 4): Richter am Amtsgericht Dr. Maibaum

Eildienst-Vertretung: Richterin am Amtsgericht Nowak

6. Richter am Amtsgericht Dr. Vach

- 1) Wohnungseigentumsverfahren nach § 43 WEG Recklinghausen, Oer-Erkenschwick und Waltrop (Abt. 90) sowie Herten und Datteln (Abt. 91)
- 2) Zwangsvollstreckungssachen und Haftanordnungen, soweit sie nicht einem anderen Richter übertragen sind, hinsichtlich der Schuldner mit den Buchstaben A-K und O-Z (Abt. 20, 21, 39)
- 3) Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Verteilungsverfahren

Allgemeine Vertretung: Richterin am Amtsgericht Bußmann

Eildienst-Vertretung: Richter am Amtsgericht Embers

7. Richterin am Amtsgericht Schöne

- 1) Jugendschöffensachen sowie zugehörige Jugendschutzsachen mit den Anfangsbuchstaben A-C (Abt. 87) D, E sowie L-Z (Abt. 31)
- 2) Richterliche Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den Anfangsbuchstaben A-E sowie L-Z
- 3) Geschäfte der Vorsitzenden des Wahlausschusses für Jugendschöffen

Allgemeine Vertretung: 1. Richterin am Amtsgericht Nowak,
2. Richter am Amtsgericht Borowiak

Eildienst-Vertretung: Richter am Amtsgericht Borowiak

8. Richterin am Amtsgericht Runte

- 1) Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 44, 48)
- 2) Die bis zum 31.05.2017 eingegangenen Familiensachen der Abt. 43
- 3) Die bis zum 31.05.2022 in der Abt. 46 eingegangenen Familiensachen mit den Endziffern 4 und 8, mit Ausnahme der Adoptionssachen

Allgemeine Vertretung: Richter am Amtsgericht Mollenhauer

Eildienst-Vertretung: Richter am Amtsgericht Mollenhauer

9. Richter am Amtsgericht Siedler

- 1) Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 53)
- 2) Mietsachen Herten (Abt. 52)
- 3) Urkundssachen mit dem Registerzeichen II. (öffentliche Zustellung von einseitigen empfangsbedürftigen Willenserklärungen im isolierten Verfahren)
- 4) Alle sonstigen Sachen, die in dieser Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich aufgeführt sind

Allgemeine Vertretung: Richterin am Amtsgericht Risthaus

Eildienst-Vertretung: Richterin am Amtsgericht Risthaus

10. Richterin am Amtsgericht Nowak

- 1) Vorsitz im erweiterten Schöffengericht und Schöffengerichtssachen einschließlich Gs-Sachen und AR-Verfahren in Verfahren mit den Anfangsbuchstaben G, I, M, N (Abt. 26a), H, J, L, R-Z (Abt. 26b)
- 2) Verfahren nach §§ 417 ff. StPO, soweit die Verfahren sich gegen Erwachsene richten (Abt. 23)
- 3) Geschäfte der Vorsitzenden des Wahlausschusses für Schöffen
- 4) Beisitz im erweiterten Schöffengericht in den Verfahren, in denen Richter am Amtsgericht Borowiak den Vorsitz hat

Allgemeine Vertretung: 1. Richter am Amtsgericht Borowiak,
2. Richterin am Amtsgericht Schöne

Eildienst-Vertretung: Richterin am Amtsgericht Schöne

11. Richter am Amtsgericht Nölken

- 1) Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 51)
- 2) Nachlasssachen mit den Anfangsbuchstaben L-Z
- 3) Landwirtschaftssachen
- 4) Mietsachen Oer-Erkenschwick (Abt. 56)

Allgemeine Vertretung: Richter am Amtsgericht (stv. Dir.) Dr. Siepmann

Eildienst-Vertretung: Richter am Amtsgericht (stv. Dir.) Dr. Siepmann

12. Richterin am Amtsgericht Bußmann

Strafverfahren und Erzwingungshaftssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie zugehörige Jugendschutzsachen mit den Anfangsbuchstaben A-J und St (Abt. 34b, 84)

Allgemeine Vertretung: Richter am Amtsgericht Dr. Vach

Eildienst-Vertretung: Richterin am Amtsgericht Höpfner

13. Richterin am Amtsgericht Dr. Beba

- 1) Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 71)
- 2) Die bis zum 31.05.2022 in der Abt. 46 eingegangenen Familiensachen mit der Endziffer 0, mit Ausnahme der Adoptionssachen

Allgemeine Vertretung: Richterin am Amtsgericht Ogbamichael

Eildienst-Vertretung: Richter am Amtsgericht Embers

14. Richterin am Amtsgericht Ogbamichael

- 1) Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 73)
- 2) Strafverfahren und Erzwingungshaftssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie zugehörige Jugendschutzsachen mit den Anfangsbuchstaben K-Q, T und W (Abt. 34, 82)

Allgemeine Vertretung: Richterin am Amtsgericht Dr. Beba

Eildienst-Vertretung: Richter Schröder

15. Richterin am Amtsgericht Behler

- 1) Erzwingungshaftsachen gegen Erwachsene (Abt. 27: Buchst. A-F, Abt. 34: Buchst. G-J, Abt. 30: Buchst. K-Z), von Abt. 30 jedoch nur diejenigen mit den Endziffern 1-4, 7 und 8
- 2) Zwangsvollstreckungssachen und Haftanordnungen, soweit sie nicht einem anderen Richter übertragen sind, hinsichtlich der Schuldner mit den Buchstaben L-N (Abt. 21, 39)

Allgemeine Vertretung: Richterin am Amtsgericht Becker

Eildienst-Vertretung: Richterin am Amtsgericht Becker

16. Richterin am Amtsgericht Arns

- 1) Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 14 und 55), von den bis zum 31.12.2023 eingegangenen Sachen der Abt. 55 jedoch nur diejenigen mit den Endziffern 0-3

Allgemeine Vertretung: Richter Banke

Eildienst-Vertretung: Richterin am Amtsgericht Horn

17. Richterin am Amtsgericht Höpfner

- 1) Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 18 und 57), von der Abt. 57 jedoch nicht die Verfahren, die am 19.11.2023 bereits für die Zeit vom 20.11. bis zum 31.12.2023 terminiert waren.
- 2) Grundbuchsachen
- 3) Erbbauzinsverfahren nach § 23 FamFG

Allgemeine Vertretung: Richter am Amtsgericht Dr. Maibaum

Eildienst-Vertretung: Richterin am Amtsgericht Bußmann

18. Richterin am Amtsgericht Schneider

- 1) Familiensachen (Abt. 70)
- 2) Adoptionssachen mit den Buchstaben L-Z (Abt. 70)
- 3) Betreuungs- und Unterbringungssachen mit den Anfangsbuchstaben R, V und W (Abt. 65) sowie von den Sachen mit den Anfangsbuchstaben F, G und L (Abt. 66) die Endziffern 3 und 4
- 4) Die bis zum 31.05.2022 in der Abt. 46 eingegangenen Familiensachen mit der Endziffer 2, mit Ausnahme der Adoptionssachen

Allgemeine Vertretung: Richter am Amtsgericht Perick

Eildienst-Vertretung: Richter am Amtsgericht Perick

19. Richter am Amtsgericht Perick

- 1) Adoptionssachen mit den Buchstaben A-K (Abt. 46)
- 2) Betreuungs- und Unterbringungssachen mit den Anfangsbuchstaben B, I, Q und Z (Abt. 61) sowie von den Sachen mit den Anfangsbuchstaben F, G und L (Abt. 66) die Endziffern 9 und 0
- 3) Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 54)

Allgemeine Vertretung: *Richterin am Amtsgericht Schneider*

Eildienst-Vertretung: *Richterin am Amtsgericht Schneider*

20. Richter am Amtsgericht Brügge

- 1) Betreuungs- und Unterbringungssachen mit den Anfangsbuchstaben K und U (Abt. 62)
- 2) Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 40)
- 3) Die bis zum 31.05.2022 in der Abt. 46 eingegangenen Familiensachen mit der Endziffer 9, mit Ausnahme der Adoptionssachen

Allgemeine Vertretung: *Richterin am Amtsgericht Klas*

Eildienst-Vertretung: *Richterin am Amtsgericht Klas*

21. Richterin am Amtsgericht Horn

- 1) Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 13)
- 2) Registersachen mit den Endziffern 6-0

Allgemeine Vertretung: *Richter Banke*

Eildienst-Vertretung: *Richterin am Amtsgericht Arns*

22. Richterin am Amtsgericht Risthaus

Mietsachen Recklinghausen gemäß der Vorschaltliste (Abt.10 und 12)

Allgemeine Vertretung: *Richter am Amtsgericht Siedler*

Eildienst-Vertretung: *Richter am Amtsgericht Siedler*

23. Richter in am Amtsgericht Lenz

Familien­sachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 72)

Allgemeine Vertretung:

<i>Endziffer 1:</i>	<i>Richter am Amtsgericht Brügge</i>
<i>Endziffer 2:</i>	<i>Richterin am Amtsgericht Schneider</i>
<i>Endziffer 3:</i>	<i>Richterin am Amtsgericht Runte</i>
<i>Endziffern 4 und 8:</i>	<i>Richter am Amtsgericht Mollenhauer</i>
<i>Endziffer 5:</i>	<i>Richterin am Amtsgericht Becker</i>
<i>Endziffer 6:</i>	<i>Richterin am Amtsgericht Ogbamichael</i>
<i>Endziffer 7:</i>	<i>Richterin am Amtsgericht Klas</i>
<i>Endziffern 9 und 0:</i>	<i>Richterin am Amtsgericht Dr. Beba</i>

Dies gilt jeweils mit folgender Maßgabe: Sofern mehrere Verfahren, welche denselben Personenkreis betreffen anhängig sind, richtet sich die Zuständigkeit nach der Endziffer des am 20.10.2023 ältesten laufenden Verfahrens.

Sind die vorstehend genannten Vertreter ihrerseits verhindert, werden sie durch ihre allgemeinen Vertreter nach diesem Abschnitt vertreten, nicht nach Ziff. D. III. dieser Geschäftsverteilung.

Eine Eildienst-Vertretung ist derzeit nicht veranlasst.

24. Richter am Amtsgericht Drechsler

- 1) Familien­sachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 41)
- 2) Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 11)
- 3) Die bis zum 31.05.2022 in der Abt. 46 eingegangenen Familien­sachen mit der Endziffer 6, mit Ausnahme der Adoptions­sachen
- 4) Betreuungs- und Unterbringungssachen mit den Anfangsbuchstaben S (außer St), X und Y (Abt. 64)

Allgemeine Vertretung: *Richter am Amtsgericht Embers*

Eildienst-Vertretung: *Richterin am Amtsgericht Schneider*

25. Richter in am Amtsgericht Klas

- 1) Betreuungs- und Unterbringungssachen mit den Anfangsbuchstaben E, H, J (Abt. 63) sowie von den Sachen mit den Anfangsbuchstaben F, G und L (Abt. 66) die Endziffern 5 und 6
- 2) Familien­sachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 43)
- 3) Die bis zum 31.05.2022 in der Abt. 46 eingegangenen Familien­sachen mit der Endziffer 3, mit Ausnahme der Adoptions­sachen

Allgemeine Vertretung: *Richter am Amtsgericht Brügge*

Eildienst-Vertretung: *Richter am Amtsgericht Brügge*

26. Richter am Amtsgericht Embers

- 1) Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 42)
- 2) Ordnungswidrigkeitsverfahren einschließlich Gs-Sachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende gemäß der Vorschaltliste (Abt. 29)
- 3) Die bis zum 31.05.2022 in der Abt. 46 eingegangenen Familiensachen mit der Endziffer 7, mit Ausnahme der Adoptionssachen
- 4) Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 16 und 19)
- 5) Die bis zum 18.09.23 eingegangenen Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) der Abt. 55 mit den Endziffern 4 bis 9.
- 6) Von den Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) der Abt. 57 die Verfahren, die am 19.11.2023 bereits für die Zeit vom 20.11. bis zum 31.12.2023 terminiert waren; diese werden nunmehr als Verfahren der Abt. 16 geführt

Allgemeine Vertretung: Richter am Amtsgericht Drechsler

Eildienst-Vertretung: Richterin am Amtsgericht Dr. Beba

27. Richter am Amtsgericht Wagner

- 1) Jugendschöffensachen sowie zugehörige Jugendschutzsachen mit den Anfangsbuchstaben F, G sowie H-K (Abt. 36)
- 2) Richterliche Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den Anfangsbuchstaben F-K
- 3) Beisitz im erweiterten Schöffengericht in den Verfahren, in denen Richterin am Amtsgericht Nowak den Vorsitz hat
- 4) Einzelrichterstrafsachen (Cs-, Ds-, Gs-, AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 27)
- 5) Privatklagesachen (Abt. 24)
- 6) Aufgebotsverfahren
- 7) Die sonstigen Verfahren/Anträge der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere Anträge nach den Ordnungs- oder Polizeigesetzen zum Zwecke der Gefahrenabwehr, soweit nicht gesondert geregelt (Abt. 69 I und II)
- 8) Sonstige Freiheitsentziehungen nach § 415 FamFG, insbesondere solche des Bundeskriminalamts und der Zollfahndungsbehörden sowie die Genehmigung oder Anordnung einer Freiheitsentziehung auf der Grundlage des IfSG (Abt. 68 XIV)

Allgemeine Vertretung: Direktor des Amtsgerichts Grimm

Eildienst-Vertretung: Direktor des Amtsgerichts Grimm

28. Richterin am Amtsgericht Gomoll

- 1) Betreuungs- und Unterbringungssachen mit den Anfangsbuchstaben N-P und T (Abt. 59) sowie von den Sachen mit den Anfangsbuchstaben F, G und L (Abt. 66) die Endziffern 1 und 2
- 2) Einzelrichterstrafsachen (Cs-, Ds-, Gs-, AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 33)
- 3) Richterliche Entscheidungen nach dem Beratungshilfegesetz

Allgemeine Vertretung: Richter Schröder

Eildienst-Vertretung: Richter am Amtsgericht Perick

29. Richterin am Amtsgericht Becker

- 1) Familiensachen gemäß der Vorschaltliste (Abt. 47)
- 2) Die bis zum 31.05.2022 in der Abt. 46 eingegangenen Familiensachen mit der Endziffer 1, mit Ausnahme der Adoptionssachen
- 3) Ordnungswidrigkeitsverfahren einschließlich Gs-Sachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende gemäß der Vorschaltliste (Abt. 35)

Allgemeine Vertretung: Richterin am Amtsgericht Behler

Eildienst-Vertretung: Richterin am Amtsgericht Behler

30. Richterin Salwitzek

- 1) Einzelrichterstrafsachen (Cs-, Ds-, Gs-, AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 38)
- 2) Einzelrichterstrafsachen (Cs-, Ds-, Gs-, AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 81)

Allgemeine Vertretung: Richterin Staarmann

Eildienst-Vertretung: Richterin Staarmann

31. Richterin Staarmann

- 1) Einzelrichterstrafsachen (Cs-, Ds-, Gs-, AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 32)
- 2) Ordnungswidrigkeitsverfahren einschließlich Gs-Sachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende gemäß der Vorschaltliste (Abt. 25)
- 3) Ordnungswidrigkeitsverfahren einschließlich Gs-Sachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende gemäß der Vorschaltliste (Abt. 37a)
- 4) Von den Erzwingungshafthsachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben K-Z (Abt. 30) diejenigen mit den Endziffern 5, 6, 9 und 0

Allgemeine Vertretung: Richterin Salwitzek

Eildienst-Vertretung: Richterin Salwitzek

32. Richter Schröder

- 1) Einzelrichterstrafsachen (Cs-, Ds-, Gs-, und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 28 und 37)
- 2) Ordnungswidrigkeitsverfahren einschließlich Gs-Sachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende gemäß der Vorschaltliste (Abt. 80)

Allgemeine Vertretung: *Richterin am Amtsgericht Gomoll*

Eildienst-Vertretung: *Richterin am Amtsgericht Ogbamichael*

33. Richter Banke

Einzelrichterstrafsachen (Cs-, Ds-, Gs-, AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste (Abt. 27a und 86)

Allgemeine Vertretung: *1. Richterin am Amtsgericht Horn*

2. Richterin am Amtsgericht Arns

Eildienst-Vertretung: *Richter am Amtsgericht Borowiak*

D. VERTRETUNGSREGELUNG

- I. Ist der zuständige Richter durch Urlaub, Krankheit oder aus sonstigen Gründen verhindert oder von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen oder abgelehnt worden, so tritt an seine Stelle der nach Abschnitt C. dieser Geschäftsverteilung vorgesehene Vertreter, und zwar für Amtsgeschäfte, die zum Eil- und Bereitschaftsdienst im Sinne von Abschnitt E. dieses Geschäftsverteilungsplans gehören, der Eildienst-Vertreter, im Übrigen der allgemeine Vertreter.
- II. Verweist das Revisionsgericht eine Sache nach § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurück, so ist, soweit nicht eine ausdrückliche andere Regelung getroffen ist, der nach dieser Geschäftsverteilung vorgesehene Vertreter des ausgeschlossenen Richters zuständig.
- III. Ist der regelmäßige Vertreter verhindert, so tritt an seine Stelle der Richter, der in der Auflistung in Abschnitt C. dieser Geschäftsverteilung dem zu vertretenden Richter aus dem Sachgebiet folgt. Sachgebiete in diesem Sinne sind:
 - Zivilsachen (einschl. Miet- und WEG-Sachen)
 - Familiensachen
 - Strafsachen (einschl. Schöffen-, Jugend- und Jugendschöffensachen)
 - Ordnungswidrigkeitssachen
 - Betreuungs- und Unterbringungssachen
 - die Aufgaben der jeweiligen Eildienstgruppen gemäß Abschnitt E. Ziff. I. 1. dieses Geschäftsverteilungsplans

Liegt ein Vertretungsfall außerhalb eines dieser Sachgebiete vor, ist der in der Auflistung nach dem zu vertretenden Richter aufgeführte Richter zuständig. Nach dem letztgenannten Richter folgt jeweils der erstgenannte.

Richter, die bereits mit einer Vertretung nach Ziff. I. oder nach dieser Ziffer belastet sind, gelten dabei ebenfalls als verhindert und werden übersprungen. Hierbei gelten die folgenden besonderen Regelungen:

- Vertretungen nach Ziffer I. gehen Vertretungen nach dieser Ziffer vor. Ist demnach ein Richter mit einer Vertretung nach dieser Ziffer belastet und tritt zeitlich später oder zeitgleich ein Vertretungsfall nach Ziff. I. ein, gilt der nunmehr mit der Vertretung nach Ziffer I. belastete Richter als verhindert und wird übersprungen.
- Treten Gründe für mehrere Vertretungen nach dieser Ziffer zeitgleich bzw. am gleichen Tag ein, ist die Vertretung des Richters vorrangig zu regeln, der in der Auflistung früher genannt ist. Die Vertretung des nachgenannten Richters wird, unter Beachtung der vorgenannten Regelungen, anschließend bestimmt.

Sind sämtliche Richter im Sinne der vorgenannten Regelungen mit einer Vertretung belastet, gelten sie nicht mehr als verhindert und werden bei der Bestimmung der Vertretung nicht übersprungen.

- IV. Sofern der nach den Regelungen dieses Geschäftsverteilungsplans bestimmte Eil-/Bereitschaftsrichter an der Durchführung einer Anhörung im Rahmen des Eildienstes tatsächlich verhindert ist, weil er aufgrund von Krankheitssymptomen keinen Zutritt zu Krankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen infolge etwaiger Bestimmungen zum Infektionsschutz erhält, liegt ein Vertretungsfall vor. In diesem Fall gilt die für den jeweiligen Bereitschaftsdienst geltende Vertretungsregelung.
- V. Für den Vertretungsfall im Eildienst gilt, dass der verhinderte Richter den nächsten Eil-/Bereitschaftsdienst des Richters übernimmt, der ihn vertreten hat

E. EIL-/BEREITSCHAFTSDIENST

- I. Sofern keine besondere Regelung getroffen wird, bestehen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr
 1. von Montag bis Freitag, soweit es sich nicht um Feiertage oder sonstige dienstfreie Tage handelt,
 - a) ein strafrechtlicher Eil- und Bereitschaftsdienst, der sich wie folgt aufteilt:
 - aa) Tages-Eildienst (Montag bis Donnerstag von 06:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 06:00 Uhr bis 15:30 Uhr) (Gruppe 1),
 - bb) Abend-Eildienst (Montag bis Donnerstag vom 16:00 Uhr bis 21:00 Uhr, Freitag von 15:30 Uhr bis 21:00 Uhr) (Gruppe 2),
 - b) ein betreuungsrechtlicher Eil- und Bereitschaftsdienst (Gruppe 3),
 2. an Wochenenden ein Wochenendbereitschaftsdienst (Gruppe 4),
 3. an Feiertagen und sonstigen dienstfreien Tagen ein Feiertagsbereitschaftsdienst (Gruppe 5).
- II. Ein tatsächliches Bedürfnis für eine generelle Ausweitung der Eil-/Bereitschaftsdienstzeit über 21:00 Uhr hinaus hat sich bislang nicht ergeben. Einzelfallbezogen ist die Eil-/Bereitschaftsdienstzeit bei besonderen Lagen anzupassen.
- III. Für die jeweiligen Eil-/Bereitschaftsdienste bestehen folgende Zuständigkeiten:
 1. Der strafrechtliche Bereitschaftsrichter ist – gegenüber dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Richter vorrangig – für alle eilbedürftigen Entscheidungen insbesondere nach der StPO, freiheitsentziehende Maßnahmen nach dem 7. Buch des FamFG, für Abschiebehaftsachen und für Eilentscheidungen nach dem Polizeigesetz, dem Ordnungsbehörden-gesetz und dem Bundespolizeigesetz sowie für Entscheidungen im beschleunigten Verfahren zuständig.
 2. Der betreuungsrechtliche Bereitschaftsrichter ist – gegenüber dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Richter vorrangig – für alle eiligen Entscheidungen insbesondere nach dem PsychKG, Anträge auf Zustimmung zur Zwangsbehandlung, Unterbringungen und sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen nach dem BGB und damit verbundene Eilbetreuungen (auch § 1631b BGB) zuständig.
 3. Der Wochenend- und Feiertagsbereitschaftsrichter nimmt alle unaufschiebbaren richterlichen Geschäfte des Amtsgerichts wahr.
 4. Der Richter des Eil-/Bereitschaftsdienstes ist gleichzeitig Vertreter des nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Richters und wird im Bedarfsfall auch als Jugend-, Familien- oder Betreuungsrichter tätig.

5. Für die Bearbeitung von Rechtsbehelfen gegen die Entscheidungen des Bereitschaftsrichters ist der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Richter zuständig. Dies gilt nicht für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen nach dem Polizeigesetz NRW; für deren Bearbeitung bleibt der Bereitschaftsrichter zuständig, der die angegriffene Entscheidung getroffen hat.
- IV. Die Zuständigkeit des Eil-/Bereitschaftsdienstes wird begründet, wenn ein konkreter Antrag, ein Begehren oder ein Gesuch auf Vornahme einer unaufschiebbaren Amtshandlung eingeht. Der Bereitschaftsrichter bleibt bis zur Vornahme der Amtshandlung oder bis zur Ablehnung des Begehrens zuständig, auch wenn dies ein Tätigwerden über das reguläre Ende seiner Bereitschaftsdienstzeit hinaus erfordert.

Für die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen strafrechtlichem Tages- und Abend-Eildienst kommt es auf den Eingang eines konkreten Antrags an. Für die Durchführung einer Vorführung ist, wenn der Antrag vor Beginn der Abend-Eildienstzeit gestellt wurde, maßgeblich, ob bis 17:00 Uhr (Montag bis Donnerstag) bzw. 16:30 Uhr (Freitag) Vorführreife hergestellt ist, d.h. die Akte und die vorzuführende Person am Vernehmungsort sind. Andernfalls fällt die Vorführung, unabhängig von einer etwaigen Vorbefassung des Tages-Eildienstes, in jedem Fall in die Zuständigkeit des Abend-Eildienstes.

- V. Der Eil-/Bereitschaftsdienst kann als Rufbereitschaft wahrgenommen werden.
- VI. Die Bestimmung und Einteilung der Richter zum Eil-/Bereitschaftsdienst ergeben sich aus der beigefügten Anlage.

Der Eil-/Bereitschaftsdienst kann getauscht werden. Dies ist in Textform durch mindestens einen der tauschenden Richter gegenüber der Verwaltung vor Beginn des Bereitschaftsdienstes anzuzeigen.

- VII. Mit den Begriffen „Eildienst“ und „Bereitschaftsdienst“ ist in diesem Beschluss jeweils dasselbe gemeint. Die Verwendung unterschiedlicher Begriffe erklärt sich allein aus einem teilweise uneinheitlichen behördlichen Sprachgebrauch.

Recklinghausen, 14.12.2023
Das Präsidium des Amtsgerichts

Grimm

Schöne

Nowak

Embers

Wagner

Schneider

Nölken